

Anregung Nr. 2015-00102

Oberbürgermeister der Stadt Münster
Herr Markus Lewe
48127 Münster

Münster, 16.06.2015

**Anregung gemäß § 24 GO NW
Haushaltsantrag an den Rat der Stadt Münster**

Einrichtung einer zusätzlichen Förderkategorie im Rahmen der „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger“ mit einem Budget von zunächst 150.000 € mit dem Ziel der Verbesserung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Freizeit- und Ferienbetreuungsangeboten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe,

als Anhang erhalten Sie den o.g. Haushaltsantrag mit der Bitte um wohlwollende Unterstützung.
O. g. Anträge erhalten per Mail:

Die Vorsitzenden der Ratsfraktionen

- Stefan Weber CDU
- Dr. Michael Jung SPD
- Helga Bennink Die Grünen
- Carola Möllemann-Appelhoff FDP
- Rüdiger Sagel Die Linke

Fraktionslose Ratsmitglieder

- Martin Schiller AfD
- Pascal Powroznik Piraten
- Uwe Raffloer UWG-MS
- Richard Mol

Die jugendpolitischen Sprecherinnen und Sprecher

- Jens Heinemann CDU
- Anne Schulze Wintzler SPD
- Jutta Möllers Die Grünen

- Dietmar Uhlenbrock FDP
- Fatma Kirgil Die Linke

Der Leiter des Dezernates für Bildung, Jugend und Familie

- Herr Stadtrat Thomas Paal

Die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

- Frau Anna Pohl

Kathrin Brinks
Geschäftsführung
Lebenshilfe Münster e.V.

Stephanie Reiners
Projektkoordination Inklusion
Lebenshilfe Münster e.V.

Mieke Pinke
Vorsitzende
SeHT Münster e.V.

Lisa Leifheit
Pädagogische Leitung
SeHT Münster e.V.

Dr. Friedhelm Höfener
Geschäftsführer
Outlaw
Gesellschaft für Kinder und Jugendhilfe gGmbH

Michael Fiege
Vorsitzender
Schule, Jugend, Kids & Co. e.V.

Ute Wichelhaus
Geschäftsführung
Emshof e.V.

Oberbürgermeister der Stadt Münster
Herr Markus Lewe
48127 Münster

Münster, 16.06.2015

**Anregung gemäß § 24 GO NW
Haushaltsantrag an den Rat der Stadt Münster**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe,

hiermit beantragen wir die

Einrichtung einer zusätzlichen Förderkategorie im Rahmen der „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger“ mit einem Budget von zunächst 150.000 € mit dem Ziel der Verbesserung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen **und von Behinderung bedroht in Freizeit- und Ferienbetreuungsangeboten.**

1. Anliegen:

Eltern von Kindern mit Behinderung haben in vielen Fällen Schwierigkeiten ihre Kinder und Jugendlichen an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen zu lassen. Probleme sind dabei die Sicherstellung von ausreichendem und geschultem Betreuungspersonal sowie die fehlende Barrierefreiheit. Eine Ferien-bzw. Freizeitbetreuung im Stadtteil der Kinder ist selten möglich.

Die Zuständigkeit der Finanzierung des erhöhten Personalbedarfs scheint klärungsbedürftig. Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist ein gesamtgesellschaftliches Thema und nicht zu trennen von der allgemeinen Kinder und Jugendarbeit. Auch aufgrund der unter Punkt zwei beschriebenen Handlungsempfehlungen der Kinder- und Jugendförderpläne ist es unumgänglich, eine Anpassung der „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger“ vorzunehmen und somit die Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien für **alle** Kinder und Jugendlichen zu veranschlagen.

Die Einrichtungen der offenen Kinder und Jugendarbeit sind seit Jahren mit den oben erwähnten Themen konfrontiert. Um die damit verbundenen Aufgaben und Erfordernisse entsprechend bewältigen können, sind folgende Handlungsschritte nötig:

- **Fortbildung der Mitarbeitenden**
- **Ausreichend Personal**
- **Lösung zentraler infrastruktureller Fragestellungen (z.B. stadtweites Verfahren zur Zusammenarbeit der Ämter, Vernetzung mit spezifischen Einrichtungen z.B. der Behindertenhilfe, Regelungen zur Medikamentenvergabe, Aufsichtspflicht usw.)**
- **Sicherstellung von Barrierefreiheit**

Hierzu sind ausreichende finanzielle Mittel im Rahmen der Richtlinienförderung notwendig.

2. Sachlage:

In Münster leben in 2015 ca. 45.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) haben ca. 10 % aller Kinder eine Behinderung oder chronische Krankheiten. Eine inklusive Ausrichtung der Angebote hat einen höheren Bedarf im Bereich Betreuungspersonal zur Folge, der bislang nicht abgedeckt ist.

Bereits in den Handlungsempfehlungen des **Kinder- und Jugendförderplans 2010 – 2014** sind zur Umsetzung der Inklusion folgende Fokussierungen vorgenommen worden.

- Stärkere Ausrichtung der Arbeit in stadtweit allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit auf integrative Freizeit- und Ferienbetreuungsangebote
- Verbesserung des Betreuungsschlüssels in der inklusiven Arbeit innerhalb der Richtlinienförderung (S. 36 KiJuFö) „- die Einrichtungen, die in der (ganztägigen) Ferienbetreuung aktiv sind, sind zur Umsetzung eines verbesserten und notwendigen Betreuungsschlüssels auf entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten angewiesen.“

Während der **Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019** weitere Handlungsempfehlungen im Rahmen der verpflichteten Umsetzung der Inklusion – stadtweit sowie bezirksbezogen - fortschreibt, sind die finanziellen Grundvoraussetzungen der vergangenen Legislaturperiode des Förderplans noch nicht umgesetzt. Bereits damals wurde jedoch festgestellt, dass ohne die Anpassung der Richtlinien – logischerweise auch der finanziellen Aufwendungen - inklusive Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht zufriedenstellend und abgesichert durchgeführt werden können.

Auch der Aktionsplan der Stadt Münster **V0125/2013 „Münster auf dem Weg zur inklusiven Stadt“** empfiehlt auf Seite 53 die Überprüfung der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und darauf bezogen die Ermittlung evtl. zusätzlicher Finanzierungsbedarfe und entsprechender Umsetzungsbeschlüsse.

Insbesondere in den betreuungs- bzw. tageszeitintensiven Ferienangeboten ist die Finanzierung der Betreuungsplätze nach wie vor nicht geklärt.

Hinweis:

Kinder, die im am offenen Ganztage teilnehmen, haben jährlich einen Anspruch auf sechs Wochen Ferienbetreuung.

Eltern, deren Kinder auf die Begleitung durch einen Schülhassistenten angewiesen sind, haben derzeit nur eine eingeschränkte Möglichkeit, das Angebot zur Betreuung in der Offenen Ganztagehshule (OGS) zu nutzen, denn auch die Finanzierung der Schülhassistenten im Offenen Ganztage ist ungeklärt. Dementsprechend haben Eltern von Kindern mit Behinderung auch nur eingeschränkt einen Anspruch auf die OGS-Ferienangebote. Dies ist eine Benachteiligung, die so nicht hinzunehmen ist.

3. Verfahrensvorschlag:

Im Rahmen der Richtlinienförderung wird eine zusätzliche Förderkategorie eingerichtet. Hierfür wird ein Budget in Höhe von zunächst 150.000 Euro in die außerschulische Richtlinienförderung (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster) eingespeist.

Arbeitstitel der Förderkategorie: Mehrbedarf (als Trägerförderung)

Die Richtlinienförderung besteht derzeit aus 7 Förderkategorien:

1. Angebote in den Ferien
2. Reisen und Begegnungen
3. Offene und mobile Angebote
4. Qualifizierung und Bildung
5. Betrieb und Verwaltung
6. Investive Förderung
7. Modellprojekte und Sondermaßnahmen

Die oben erwähnte Förderkategorie: „Mehrbedarf“ wird als 8. Förderkategorie in die Richtlinienförderung aufgenommen. Die Träger, Einrichtungen, Initiativen und Vereine, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, haben somit die Möglichkeit, Angebote der bislang bestehenden Förderbereiche aus Mitteln dieser neu einzurichtenden Förderkategorie im Sinne der Inklusion angemessen personell auszustatten bzw. auf behinderungsbedingte Besonderheiten in der Kommunikation (z.B. Gebärdendolmetscher, Einführung in Talkersysteme etc.) o. Ä. eingehen zu können.

Die bisherigen Förderkategorien werden entsprechend angepasst.

Diese neu einzurichtende Förderkategorie ist mit allen bislang bestehenden Förderkategorien grundsätzlich kombinierbar.

Auch exklusive Betreuungsangebote (z.B. der Lebenshilfe, von SeHT e.V. und dem Emshof e.V.) können somit ebenfalls weiterhin berücksichtigt werden, da die Träger z.B. Ferienbetreuungsmaßnahmen bereits jetzt nach diesen Förderrichtlinien abwickeln.

Anregung zu den Förderbereichen 6.1 und 6.3:

Mobile Rampen und weitere Hilfsmittel, die zur Barrierefreiheit beitragen, werden in diesen Förderbereichen als Antragsgegenstände anerkannt.

Elternbeitrag:

Der Elternbeitrag ist der für alle Kinder und Jugendlichen ausgewiesene Beitrag der Anbieter.

Zielgruppe:

Alle Kinder und Jugendlichen, die in Münster wohnen.

Honorarmittel:

Auch in der beantragten Förderkategorie acht („Mehrbedarf“) werden Honorare analog zu weiteren Förderbereichen der Richtlinienförderung in Höhe von bis zu 12,50 Euro / Std. anerkannt.

Bei z.B. einer ganztägigen Ferienbetreuung mit max. 8 Std. täglich ist mit zusätzlichen personellen Aufwendungen in Höhe von höchstens 500 Euro wöchentlich pro zusätzlich eingesetzter Betreuungsperson zu rechnen.

Wir freuen uns, wenn unser Antrag wohlwollend geprüft wird und bedanken uns im Voraus im Namen aller Familien, in denen Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen aufwachsen, für Ihre Unterstützung.

Kathrin Brinks
Geschäftsführung
Lebenshilfe Münster e.V.

Stephanie Reiners
Projektkoordination Inklusion
Lebenshilfe Münster e.V.

Mieke Pinke
Vorsitzende
SeHT Münster e.V.

Lisa Leifheit
Pädagogische Leitung
SeHT Münster e.V.

Dr. Friedhelm Höfener
Geschäftsführer
Outlaw
Gesellschaft für Kinder und Jugendhilfe gGmbH

Michael Fiege
Vorsitzender
Schule, Jugend, Kids & Co. e.V.

Ute Wichelhaus
Geschäftsführung
Emshof e.V.

Anlagen:

- Anlage 1: Artikel 7 und 30 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Anlage 2: V0125/2013 Münster auf dem Weg zur inklusiven Stadt - Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention S. 49ff
- Anlage 3: Beispielrechnung zur Nachvollziehbarkeit der Summe von 150.000 €
- Anlage 4: 2014 Antrag der KiB an den AKJF der Stadt Münster

Anlage 1:

Artikel 7 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 30 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine un gerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material dar stellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzu-

nehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Anlage 2:

V0125/2013

Münster auf dem Weg zur inklusiven Stadt

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention S. 49ff

„3.3.2 Kinder- und Jugendarbeit

Zur vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft (Artikel 3 UN-BRK) gehört es, Kindern mit Behinderungen den Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Nach Artikel 30 UN-

BRK haben die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können.

Auch mit Blick auf die Bedeutung der Bewusstseinsbildung für die Umsetzung der UN-BRK ist gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderung an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit von besonderer Bedeutung. So können Kinder schon früh lernen, mit Verschiedenheit umzugehen – dies ermöglicht eine

Inklusion „von Anfang an“. Artikel 8 UN-BRK sieht ausdrücklich die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, vor.

Bisherige Aktivitäten

In Münster ist es in vielen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit selbstverständlich, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten an den Angeboten teilnehmen.

- Im Rahmen des Projektes „Inklusive Freiräume“ hat die Lebenshilfe Münster Kooperationen mit mehreren Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit aufgebaut - mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung zu ermöglichen, an den Freizeitangeboten in den Stadtteilen teilzunehmen und die inklusive Ausrichtung der Angebote zu fördern. Nach Ablauf der finanziellen Unterstützung des Projektes durch die Aktion Mensch (2007 bis 2010) führt die Lebenshilfe Münster diesen Ansatz weiter (im Umfang einer halben Stelle), wobei die Finanzierung dieses Angebotes nicht dauerhaft gesichert ist.

- Atlantis, das Ferienabenteuer in den Sommerferien, bietet auch Kindern mit Behinderungen Teilhabemöglichkeiten. Daneben gibt es weitere Ferienangebote, an denen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen können.

- Projekte wie das „inklusive Lego-Event“ (Lego-Bauevent für Kinder mit und ohne Behinderungen) tragen dazu bei, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam etwas erleben und sind damit wichtige praktische Schritte auf dem Weg zu inklusiven Angeboten.

- Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bestehen auch zielgruppenspezifische Angebote. Dazu gehören zum Beispiel die Angebote der Lebenshilfe Münster und von SeHT Münster e.V.. Einen Überblick über die bestehenden Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (spezielle Angebote und inklusive Angebote) gibt die Broschüre der Stadt Münster „Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ (Stand 2009).

Die AG „Kinder- und Jugendarbeit“ (AG 2 nach § 78 SGB VIII) hat sich 2011 und 2012 intensiv mit dem Thema Inklusion beschäftigt und dazu eine AG Inklusion gegründet. In der AG Inklusion arbeiten verschiedene Träger der Kinder- und Jugendarbeit an konkreten Fragen und Lösungen, um strukturelle Rahmenbedingungen für eine inklusive Kinder- und Jugendarbeit in Münster nachhaltig zu verankern.

Die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien hat für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Herbst 2012 eine pädagogische Konferenz zur Inklusion angeboten. Diese wurde gemeinsam mit Fachkräften aus Organisationen der Behindertenhilfe durchgeführt.

Außerdem wurde für die Fachkräfte der Offenen Ganztagschulen im Sommer 2012 eine Fachtagung zur Inklusion in Kooperation mit den LWL-Schulen durchgeführt.

Herausforderungen

Die Leitidee der Inklusion ist bei vielen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in Münster bereits verankert. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt den Grundsatz der Inklusion in alle neuen bzw. zu aktualisierenden Leistungsvereinbarungen mit Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der aufsuchenden Arbeit auf. Gleichwohl ist es noch nicht immer und überall selbstverständlich, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen an Angeboten teilnehmen können. Die Teilnahme scheitert teilweise an den Rahmenbedingungen.

- Je nach Behinderung wird eine zusätzliche personelle Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen benötigt – diese ist aber finanziell nicht gesichert. Es besteht zwar ggf. die Möglichkeit, dass die Eltern der Kinder mit Behinderungen ergänzende Leistungen beantragen (z.B. Leistungen der Verhinderungspflege, ggf. zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB IX, Eingliederungshilfe nach SGB XII). Hier erschweren jedoch unterschiedliche Zuständigkeiten und Leistungsvoraussetzungen die Inanspruchnahme von Leistungen.

Ferner sind die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einkommens- und vermögensabhängig und kommen damit nicht für alle Familien in Betracht. Eine Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe ist auch nur möglich, wenn es sich um eine integrative Maßnahme handelt, die dem Ziel entspricht, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Es ist daher bei jedem Antrag individuell zu entscheiden, ob die Maßnahme zur angemessenen Teilhabe sinnvoll, zweckmäßig und erforderlich ist.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit fehlen oft die Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, daher sind Fortbildungen und Qualifizierungen sowie ein fachlicher Austausch wichtig.

- Auch bauliche Barrieren können die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erschweren. In der Regel finden die Träger Lösungen, um eine Teilnahme dennoch zu ermöglichen.

Gleichwohl ist es wichtig, nach und nach eine barrierefreie Zugänglichkeit aller Einrichtungen herzustellen und bei allen anstehenden Neubauten sowie Umbauten zu prüfen, wie die Barrierefreiheit umgesetzt bzw. verbessert werden kann (vgl. Kapitel Stadtplanung, Bauen, S. 26).

- Die inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit führt teilweise auch zu Akzeptanzproblemen bei Jugendlichen ohne Behinderung. Daher sind auch Bildungsangebote zur Bewusstseinsbildung wichtig.

- Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen haben in der AG Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der KIB darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an allen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. auch an Ferienangeboten) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen immer noch nicht selbstverständlich ist und oft einen erhöhten Organisationsaufwand für die Eltern bedeutet.

- Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind oft nicht ausreichend über die eventuell bestehenden Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung informiert bzw. sehen sich mit den bereits erwähnten Problemen bei der Finanzierung konfrontiert. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Ferienbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule. Sofern ein Kind im Rahmen der Offenen Ganztagschule nachmittags betreut wird, besteht ein Anspruch auf eine verlässliche Ganztagsbetreuung auch in den Ferien, allerdings begrenzt auf 6 Wochen im Schuljahr. Hier entstehen für Eltern von Kindern mit Behinderungen in der Regel aufgrund der erforderlichen zusätzlichen Betreuung weitere Kosten.
- Integrationshelfer/-innen für Kinder mit Behinderungen an der Offenen Ganztagschule sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen nur für die Zeit des Schulunterrichts finanziert. Daher ergeben sich im Nachmittagsbereich Betreuungsprobleme. Diese Thematik wird im Rahmen des Konzeptes zur Umsetzung der schulischen Inklusion in Münster aufgegriffen.

Leitziele

Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie alle Freizeit- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche sind für alle Kinder und Jugendlichen offen. Bestehende Angebote werden Schritt für Schritt im Sinne der Inklusion weiterentwickelt.“

Anlage 3:

Beispielrechnung zur Nachvollziehbarkeit der Summe von 150.000 €

Ca. 30 Kinder mit Mehrbedarf (ermittelt durch die Lebenshilfe) + ca. 30 Kinder mit Mehrbedarf (ermittelt durch SeHT) = 60 Kinder mit Mehrbedarf

Bei insgesamt ca. 60 Kindern ergibt sich ein ungefährender Mehrbedarf von 45 Betreuungspersonen zusätzlich pro Ferienwoche.

Berechnung:

45 Betreuungspersonen X 500 € Honorar pro Woche = 22.500 € X 6 Wochen (Anspruch auf OGS-Ferienbetreuung) = 135.000 €

Förderkategorie 6: Investive Förderung (zur Anschaffung mobiler Rampen, weiterer Hilfsmittel, die zur barrierefreien Gebäudenutzung beitragen) ca. 15.000 €

Anlage 4:

51.25.0001
Sven Kentrup

2. I. MAI 2015
- Sozialamt -

19.05.2015
5894

An die
Kommission zur Förderung
der Inklusion von Menschen mit Behinderungen

über IV / Herrn Paal

Dezernat IV
Eing. 13. MAI 2015
v. 12/20/15

Antrag der KIB an den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vom 11.03.2014

„Die KIB regt an, Möglichkeiten zu finden, Mittel bereitzustellen, mit denen die Kosten für den Betreuungsmehraufwand bei der Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung an inklusiven Freizeit- und Ferien-/Urlaubsangeboten finanziert werden können.“

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat den Antrag der KIB geprüft. Die Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit lassen keine Förderung zu. Daher können keine Kosten für den Betreuungsmehraufwand bei der Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung an inklusiven Freizeit- und Ferien-/Urlaubsangeboten ermittelt und übernommen werden.

Für Leistungen nach dem SGB XII ist das Sozialamt der Stadt Münster Ansprechpartner.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass bei den Etatberatungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 19.11.2014 die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, die Fraktion Piraten/ödp und die Fraktion DIE LINKE. beantragten:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Finanzierungsbedarf zu ermitteln, mit denen die Kosten für den Betreuungsmehraufwand bei der Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung an inklusiven Freizeit- und Ferien-/Urlaubsangeboten finanziert werden können.“

Die Antragsteller zogen den Antrag nach kurzer Erörterung zurück. Sie sahen vor, diesen im weiteren Verlauf der Etatberatungen in den Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung einzubringen.

Eine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird zurzeit nicht gesehen. Mit Frau Rüter (Amt 50, Koordination von Behindertenfragen) wird zeitnah erarbeitet, wie eine Finanzierung von inklusiven Freizeit-, Ferien und Urlaubsangeboten für Kinder und Jugendlichen mit Behinderung realisiert werden kann.


Paal